

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX in der Besonderen Wohnform „Modell Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung“, Haus 18, Rotdornallee 64 in 28717 Bremen, erbracht.
Hinweis: Die bisherigen Gruppen 1 und 2 werden in dieser Vereinbarung zusammengeführt.

- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung




- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem Modell „Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform“ für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung, die massivste Selbst- und / oder Fremdgefährdung sowie massivste herausfordernde Verhaltensweisen zeigen und noch nicht in der Lage sind, in einer weniger strukturierten und intensiv begleiteten Wohnform zu leben. Näheres zur Zielgruppe, Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen. Es steht ein Interventionsdienst rund um die Uhr zur Verfügung.
- 2.2 Eingliederungshilfeleistungen können auch nach § 42a Abs. 6 SGB XII erbracht werden. Hier gelten die rahmenvertraglichen Festlegungen des § 18 und der Anlage 8 des BremLRV SGB IX.
- 2.3 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung (Anlagen 1 und 2) zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Aufnahmeverfahrens gemäß der Leistungsbeschreibung Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu unterstützen.
- 2.7 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **10 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.
- 2.8 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsenen Leistungsberechtigte“ (Anlage 4) erfolgen.
- 2.9 Zur Finanzierung der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person sowie der Frauenbeauftragten werden Entgeltpauschalen vereinbart, die abhängig sind von der Platzzahl die ein Leistungserbringer in den zu berücksichtigenden Leistungsangeboten vorhält. Bei der der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person gibt es sechs Vergütungsstufen und bei der Frauenbeauftragten sind es vier Vergütungsstufen

3. Personelle Ausstattung

- 3.1 Die benötigte Personalausstattung im Tagdienst (6-22 Uhr) wird auf Basis des Rahmen dienstplan des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt
- 3.2 Die Plan-Belegung laut Kalkulation (Anlage 2) stellt sich wie folgt dar:

A rectangular area that has been completely redacted with a solid black fill, obscuring the data from the table mentioned in the text above.

- 3.3 Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Leistungen insgesamt  Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von  bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert.
- 3.4 Die o.g.  Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation aus folgenden Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:



3.5 Es wird eine Fachkraftquote im Tagdienst (6-22 Uhr) in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

3.6 Der erforderliche Personalmix für das Vorhalten einer Nachtwache (22-6 Uhr) setzt sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 2) in Vollzeitstellen wie folgt zusammen:



4. Vergütung des Personals

4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

4.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der AVR DD für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle mit dem Stand vom 01.01.2025 bzw. mit Stand vom 01.03.2025 angewendet. Zu den Bestandteilen des AVR DD gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

4.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED]. Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergibt sich aus der Vorlage der Vertragskommission vom 25.10.2024 unter TOP 7. Demnach haben Fachkräfte eine dreijährige Ausbildung oder

ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

5. Vergütungsvereinbarung

- 5.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2026 – 30. Juni 2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2 folgendes Entgelt pro Leistungsberechtigtem und Leistungstag vereinbart:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Interventionsdienst	Gesamtentgelt
72,22 €	849,24 €	137,93 €	46,88 €	340,11 €	1.446,38 €

- 5.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

- 5.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Interventionsdienst	Gesamtentgelt
54,16 €	636,93 €	137,93 €	46,88 €	340,11 €	1.216,01 €

- 5.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

- 5.5 Die Eingliederungshilfeleistung nach Ziffer 2.2 – der sogenannte Zusatzbetrag bei Mietaufwendungen – wird wie folgt ab 01.01.2026 vergütet:

**21,73 € pro Belegungstag und
661,40 € je Monat**

Die Grundlage zur Ermittlung des genannten Entgelts ist dem beigefügten Berechnungsblatt (Anlage 3) zu entnehmen.

- 5.6 Die Kosten für einen Interventionseitsdienst nach 2.1 dieser Vereinbarung sind im Entgelt enthalten. Da der Interventionsdienst unabhängig von der Belegung vorgehalten werden muss, wird bei einer Abweichung von der vereinbarten Auslastung dies im Folgejahr berücksichtigt.
- 5.7 Eine Abrechnung der oben genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.
- 5.8 Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus nach Ziffer 2.8 kann bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten), unterschieden nach Kompensation durch eine Nicht-Fachkraft oder Kompensation durch eine Fachkraft, pro Stunde entsprechend der Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung, vergütet werden.
- 5.9 Die pauschale Vergütung für die **gewaltschutzbeauftragte Person** in besonderen Wohnformen sowie die Modellprojekte Quartierwohnen / Wohnen im Stadtteil nach Ziffer 2.9 erfolgt nach Vergütungsstufe 4 und kann entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet werden.

Die pauschale Vergütung für die Arbeit der **Frauenbeauftragten** in besonderen Wohnformen* nach Ziffer 2.9 erfolgt nach Vergütungsstufe 4 und kann entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet werden.

*Die Vorgaben zu Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen im BremWoBeG gelten nur für die besonderen Wohnformen, nicht für die Modellprojekte.

- 5.10 Eine Abrechnung der unter Ziffer 5.1 – 5.9 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

6. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- 6.1 Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 4 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- 6.2 Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.
- 6.3 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

7. Vereinbarungszeitraum

- 7.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.01.2026** und wird mit einer Laufzeit von 6 Monaten, also **bis zum 30.06.2026** geschlossen und endet ohne, dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.2 Da die Auslastung bei diesem Angebot nicht vollumfänglich vom Leistungserbringer zu steuern ist, wird die Auslastung neu verhandelt, wenn die tatsächliche Belegung von der vereinbarten Belegung abweicht oder andere gravierende Änderungen konzeptionelle Anpassungen erfordern.
- 7.3 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 7.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

8. Sonstige Regelungen

- 8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 8.2 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 8.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im April 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2026 – 30.06.2026

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen Zusatzbetrag Mietaufwendungen

Anlage 4: Leistungsbeschreibung Begleitung im Krankenhaus für erwachsenen Leistungsberechtigte

Leistungsbeschreibung

für das Modell „Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform“ für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung

1 Kurzbeschreibung/ Begriff/Rechts- grundlage	<p>Das Modell „Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform“ ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs.1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX, die in dieser Besonderen Wohnform leben und der Intensivpädagogischen Assistenz und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.</p> <p>Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.</p>
2 Personenkreis	<p>Eingliederungshilfe in dem Modell „Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform“ können volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und /oder mehrfachen Behinderung erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none">• die massivste Selbst- und / oder Fremdgefährdung sowie massivste herausfordernde Verhaltensweisen zeigen und noch nicht in der Lage sind, In einer weniger strukturierten und intensiv begleiteten Wohnform zu leben• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erheblich eingeschränkt sind• die ohne intensive pädagogische Begleitung, Unterstützung und Befähigung ihren Alltag nicht selbständig bewältigen können,• und die nicht in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne intensivpädagogische Betreuung und Unterstützung leben können. <p>Der Personenkreis umfasst Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die einen sehr außergewöhnlichen bzw. extrem hohen Unterstützungsbedarf haben.</p> <p>Das Angebot richtet sich an leistungsberechtigte Personen des Landes Bremen und kann nur In begründeten Ausnahmefällen von auswärtigen Leistungsberechtigten genutzt werden. Die Aufnahme in das Leistungsangebot wird vom zuständigen Fachreferat des überörtlichen Leistungsträgers gemeinsam mit dem Leistungserbringer gesteuert.</p>
3 Zielsetzung	<p>Die Unterstützung in dem Modell „Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform“ hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern• den Menschen mit Behinderung nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen

	<ul style="list-style-type: none"> • den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen • eine sozial emotionale Stabilisierung und Verringerung der herausfordernden Verhaltensweisen • die Gestaltung von Übergängen in andere Wohnformen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erreichen • Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden • die Erlangung bzw. Beibehaltung einer angemessenen Tätigkeit.
<p>4 Leistungen</p>	
<p>4.1 Unterkunft und Verpflegung</p>	<p>Für das Modell „Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohn- form“ ist das Raumkonzept auf die besonderen Bedarfe der Leistungsberechtigten bezogenen Erfordernisse abgestimmt. Es berücksichtigt die vielfältigen Anforderungen, die aufgrund massiver Selbst-/Fremdgefährdung entstehen. Die Überlassung des persönlichen und gemeinschaftlichen Wohnraumes ist vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt. Zur Finanzierung der Wohnungskosten gelten die Regelungen des § 42a SGB XII, insbesondere §42a Abs. 6 Satz 2 zur Refinanzierung, der die obere Angemessenheitsgrenze überschreitenden Kosten der Unterkunft.</p> <p><u>Wohn- Nutz- und Gemeinschaftsräume:</u> Der Leistungserbringer kann die persönlichen Wohnräume mit angemessenem und geeignetem Inventar ausstatten. Er stattet in der Regel die Nutz- und Gemeinschaftsräume mit angemessenem Inventar aus. Der Leistungserbringer bewirtschaftet die Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume (Pflege und Reinigung).</p> <p><u>Versorgung Hauswirtschaft:</u> Der Leistungserbringer bietet die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken an. Zur Versorgung gehören in der Regel drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit ein Teil der Versorgung (z. B. Mittagessen) nicht anderweitig (WfbM, Tagesförderstätte, Selbstversorgung, etc.) sichergestellt wird sowie Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Modalitäten der Versorgung werden vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt, dabei bezieht sich die Kostenerstattung und die vom Leistungserbringer zu erbringende Leistung in der Regel auf die Bezugsgrößen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz-RBEG). Hauswirtschaftliche Leistungen wie die Zubereitung von Mahlzeiten sind der Fachleistung zuzuordnen.</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Leistungserbringer stellt die regelmäßige Reinigung der Zimmer der Leistungsberechtigten sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Leistungserbringer sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Leistungsberechtigten</p>

<p>4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen</p>	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach den für das Modell „Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform“ vereinbarten Leistungen.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Übung und umfassende Unterstützung regelmäßig im Rahmen des für das Modell“ Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform“ angepassten vereinbarten Unterstützungsumfanges erbracht. Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen; die Einfluss auf die Leistungserbringung und damit auf die Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Wohn- und Betreuungsvertrag über die Fachleistung. Dieser wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung. Des Weiteren schließt der Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten einen Vertrag zur Überlassung des Wohnraumes (Mietvertrag nach BGB oder im Umstellungszeitraum als Teil des Wohn- und Betreuungsvertrages) sowie der Neben- kosten und ggf. zur Verpflegung/Versorgung ab.</p>
<p>4.3 Direkte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Assistenzleistungen bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • alltäglichen Lebensführung, • individuellen Basisversorgung • Gestaltung sozialer Beziehungen • Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben • Kommunikation und Orientierung • emotionalen und psychischen Entwicklung • Gesundheitsförderung und -erhaltung <p>Die Leistungen umfassen die Umsetzung individueller intensivpädagogischer Unterstützungskonzepte, die ein abgestimmtes Handeln ermöglichen und einen Sicherheit gebenden Rahmen darstellen.</p> <p>Der Leistungserbringer gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grund- pflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung bei Arztbesuchen.</p> <p>In der Regel zählen hierzu auch einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.</p>
<p>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen sowie anderen externen Fachkräften und</p>

	Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.
4.5 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leistung des Dienstes, • Fall-, Teambesprechungen, • Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, • Fortbildung und Supervision, • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
4.6 Leistungsausschluss	Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in dem Modell „Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform“.
5 Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen. Im Rahmen des Modellprojektes findet eine halbjährliche Anpassung der Rahmendienstplanung an die konkreten Bedarfe der Leistungsberechtigten statt.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal ist erforderlich. Die Bestimmungen der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz sind zu beachten.</p>
5.2 Unterstützungs-personal	<p>Es gilt eine Fachkraftquote von höchstens 90% für das gemäß Stellenplan finanzierte Personal. Der Stellenplan wird halbjährlich zwischen dem Leistungserbringer und der Behörde abgestimmt. Diese Quote kann in begründeten Ausnahmefällen nach Antragstellung höher vereinbart werden.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Ergänzende Unterstützung erfolgt durch zielgruppenerfahrenes Personal ohne einschlägige Berufsausbildung.</p>

	Der Bedarf für den Einsatz eines örtlich anwesenden Sicherheitsdienstes wird in halbjährigen Gesprächen zwischen Leistungserbringer und der Behörde festgelegt.
5.3 Anzahl Unterstützungs-personal	Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach den angepassten Absprachen zwischen dem Leistungserbringer und der Behörde. Der Rahmendienstplan (Anlage zur Vergütungsvereinbarung) wird entsprechend der Absprachen angepasst. Zeiten für Ausfall/Krankheit und die fachliche Leitung, Koordination/Qualitätssicherung finden bei der Bemessung des Personals Berücksichtigung.
5.4 Nachtdienst	Das Modell "Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform Woche Nachtwachen- und Nachtbereitschafts- dienst im Rahmen des im zwischen dem Leistungserbringer und der Behörde festgelegten und halbjährlich angepassten Stellenplans.
5.5 Tagesstruktur	Für Leistungsberechtigte ohne externe Tagesstruktur wird eine interne Tagesstruktur in gesonderten Räumen angeboten. Angestrebt werden für die Leistungsberechtigten Arbeit und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung außerhalb des Modells Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform".
5.6 Fachliche Leitung/ Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination des Modells „Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform" umfasst neben der Einrichtungsleitung zwei Teamleitungen und ggfs. weiterer Fachberatungsanteile, die die Federführung für die personenzentrierten Unterstützungskonzepte der Leistungsberechtigten hat und den Einsatz wirksamer Methoden unterstützt. Die Koordination und Qualitätssicherung ist ebenfalls Aufgabe Einrichtungsleitung.
5.7 Hauswirtschaft/ Reinigung/ Haustechnik	Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung des Modells „Intensivpädagogisches Angebot in er einer besonderen Wohnform" sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine personenbezogene Pauschale.
5.8 Geschäfts-führung und all-gemeine Verwaltung	Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung des Modells „Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform" sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebs-notwendige Anlagen)	Die Zimmergröße und Ausstattung orientiert sich an dem zwischen dem Leistungserbringer und der Behörde abgestimmten Raumkonzept. Ausstattung und Möblierung können Bestandteil des Leistungsangebotes sein. Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Leistungserbringer entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohn-küche, Küche, Bad/WC) und ggf. ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.). Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggf. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie notwendige behindertengerechte Fahrzeuge erfolgt bezogen auf die Zahl an Mitarbeitenden bzw. Leistungsberechtigte. Der Einsatz von Sachmitteln für die Unterstützung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.
7 Qualität	Strukturqualität - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen

	<ul style="list-style-type: none"> - Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages, - Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen intensivpädagogischen Konzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung - Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen - regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele - Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8 Vergütung	<p>Die Leistungen im Modell „Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform“ werden vergütet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Besonderen Wohnform sowie anteiliger Sachkosten c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung und Ausstattung der Fachleistungsflächen zuzurechnen sind. d) durch angebotsbezogene Ergänzungspauschalen (Nachtdienst, kleine Betriebsgrößen) und personenbezogene Zusatzpauschalen (klientenbezogene Besonderheiten, Tagesstruktur) e) durch eine Pauschale für den Interventionsdienst f) durch Ergänzungsbetrag nach § 42a Abs. 6 SGB XII, bei Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze der Mietkosten.